OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852060/2/Bm/EP

Datum:
Linz, 18.Februar 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 4. September 2024, GZ: BHGMGE-2023-420456/14-IS, betreffend Abweisung eines Antrags auf Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19 Gewerbeordnung 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. September 2024, GZ: BHGMGE-2023-420456/14-IS, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Bauphysik, eingeschränkt auf Brandschutz" gemäß § 19 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 130/2024, iVm. § 1 Ingenieurbüro-Verordnung, BGBl. II Nr. 89/2003 idF. BGBl. II Nr. 399/2008, abgewiesen und die Feststellung getroffen, dass er die individuelle Befähigung für dieses Gewerbe nicht besitze. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, für die Ausübung des Gewerbes „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)" seien gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (kurz: Ingenieurbüro-Verordnung), BGBl. II Nr. 89/2003 idF. BGBl. II Nr. 399/2008, unter anderem Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluss einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden Studienrichtung oder eines mindestens viersemestrigen Aufbaustudiums einer inländischen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung oder eines Fachhochschulstudienganges vorzuweisen. Der Studiengang „Master of Engineering – Vorbeugender Brandschutz" im Umfang von 90 ECTS-Punkten, den der Bf an der B__ in Deutschland abgeschlossen habe, sei auch in Zusammenschau mit der abgelegten Unternehmerprüfung keiner der in der Ingenieurbüro-Verordnung normierten Ausbildungen gleichzuhalten. Ohne weitere Ausbildungsnachweise sei die etwa zweijährige Tätigkeit des Bf als handelsrechtlicher Geschäftsführer im Fachgebiet Brandschutz nicht ausreichend, um die beantragte individuelle Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 feststellen zu können. Insbesondere liege die individuelle Befähigung bei Gewerben, für deren Ausübung eine Befähigungsprüfung vorgeschrieben sei, nur im Falle der Beherrschung des gesamten in der jeweiligen Befähigungsprüfungsordnung festgelegten Prüfungsstoffes vor. Der Bf habe aber weder die Befähigungsprüfung für Ingenieurbüros absolviert noch sonst belegt, dass ihm der Prüfungsstoff geläufig sei. Es sei ihm nicht gelungen, die für die Ausübung des Gewerbes „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Bauphysik, eingeschränkt auf Brandschutz" erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 1. Oktober 2024 fristgerecht Beschwerde. Er betonte, seine Befähigung sei mit der des gewerberechtlichen Geschäftsführers der C__ (Firmenbuchnummer aaa) vergleichbar, der über eine Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes

„Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Bauphysik, eingeschränkt auf Brandschutz" verfüge. Die im Verwaltungsverfahren ergangene Stellungnahme der Wirtschaftskammer Oberösterreich, wonach *„ein Vergleich mit anderen Personen nicht stand[halte], da die individuelle Befähigung gemäß § 19 GewO auf persönlichen, individuellen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen beruh[e]*", sei unrichtig. Die belangte Behörde habe ihm mitgeteilt, dass er für die Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 zumindest noch die Befähigungsprüfung für Ingenieurbüros zu absolvieren hätte.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 14. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Ergänzend führte sie aus, die individuelle Befähigung des Bf erscheine ohne die Befähigungsprüfung nicht ausreichend. Der in der Beschwerde erwähnte gewerberechtliche Geschäftsführer der D__ habe nicht nur den Studienlehrgang „Fire safety management" im Umfang von 90 ECTS an der E__ abgeschlossen, sondern darüber hinaus die Befähigungsprüfung Ingenieurbüros auf dem Fachgebiet Bauphysik, eingeschränkt auf Brandschutz absolviert und eine sechsjährige Tätigkeit als handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__ mit der Berechtigung für ein Ingenieurbüro ausgeübt. Jeder Antrag sei einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Es gebe keinen Rechtsanspruch auf eine gleichlautende Entscheidung in ähnlich gelagerten Fällen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Der Bf beantragte die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des Gewerbes „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Bauphysik, eingeschränkt auf Brandschutz".

II.1.2. Der Bf machte nach seinem Pflichtschulabschluss im Jahr 1988 die Ausbildung zum Tischler und legte im Jahr 1996 die Unternehmerprüfung bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich ab. Nach Absolvierung der Berufsreifeprüfung besuchte er beim F__ Institut zunächst den zweisemestrigen Lehrgang „Immobilienmanagement" (62 ECTS), den er mit dem Titel „Akademischer Immobilienmanager" abschloss, und anschließend den viersemestrigen Lehrgang „MBA in General Management" (120 ECTS), für den ihm der Titel „Master of Business Administration" verliehen wurde. Im Zuge dieser Lehrgänge werden unter anderem die Prüfungsfächer „Grundzüge der Ökonomie", „Einführung in die Buchhaltung und Bilanzanalyse", „Marketing", „Informations- und Prozessmanagement", „Rechtliche Grundlagen I", „Rechtliche Grundlagen II" und „Rechtliche Grundlagen III" gelehrt. Welche konkreten rechtlichen Inhalte vermittelt wurden, wurde vom Bf nicht dargetan und kann daher nicht festgestellt

werden. Ebenso wenig kann der genaue Ausbildungsinhalt des Bachelors of Economics festgestellt werden, den der Bf im Jahr 2016 im G__ erlangte. In den Jahren 2017 bis 2020 absolvierte der Bf an der deutschen B__ den weiterbildenden Studiengang „Master of Engineering – Vorbeugender Brandschutz" (90 ECTS), der folgende zwölf Module samt folgender Lehrveranstaltungen beinhaltet:

Module	**Lehrveranstaltungen**
1: Gefahrenabwehr	Rechtsgrundlagen Brandschutz, Brand- und Löschlehre, baulicher Brandschutz, anlagentechnischer Brandschutz – Grundlagen, organisatorischer Brandschutz, wirtschaftliche Bedeutung des Brandschutzes, Workshop (Flucht-, Rettungs-, Feuerwehr-, Alarmpläne), Brandschutz – Hilfeleistung, Brandschutz – Hilfeleistung – Praxis, Planung Brandschutzmaßnahmen, Brandschutzbegehung, Brandrisikoanalyse
2: Arbeitsmethoden	Einführung Studium, Kommunikation, Rhetorik, Präsentationstechnik, Arbeitstechniken
3: Praxisprojekte	Projektarbeiten mit dem Ziel, Objekte ingenieurmäßig zu beurteilen und ein Konzept oder Gutachten für geeignete Brandschutzmaßnahmen zu entwickeln und unter Einbringung eigener Ansätze zu erstellen
4: Recht I - Grundlagen	Rechtsgrundlagen, Rechtsgeschäfte, Schuldverhältnisse, Basic HOAI, Sachenrecht, Grundlagen des Arbeitsrechts
5: Brandschutzplanung	Sonderbauten, Workshop Sonderbauten, DIN 4102 – europäische Normung, Schadenserfahrung, ganzheitliches Schutzkonzept, Haftung Fachplaner, Schnittstellen Bauplanung, Planung Trockenbauausführung, anlagentechnischer Brandschutz – Vertiefung, Workshop Brandschutzplanung
6: Recht II - Sonderkapitel	Materielles Recht, Bauordnungsrecht, Werkvertragsrecht, Vergabe von Bauleistungen, Abwicklung von Bauvorhaben, Leistungen für den baulichen Brandschutz (AHO), Anforderungen an den Fachbauleiter
7: Wirtschaft - Grundlagen	Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzbuchhaltung, Investition und Finanzierung
8: Planung und Bewertung	Erstellen Brandschutzkonzepte, anlagentechnischer Brandschutz – Prüfung und Überwachung, Qualitätsmanagement, Gütesicherung und Abnahme von

	Brandschutzmaßnahmen, Leistungsanlagenrichtlinie, Systembödenrichtlinie, Lüftungsanlagenrichtlinie, Nachweisverfahren nach Abschnitt 7 der IndbauRL, Bewertung von Trockenbauausführung
9: Recht III	Der Sachverständige im Gerichtsverfahren, Strafrecht
10: Brandschutz – Ingenieurverfahren	Exkursion „Chemischer Betrieb", Ingenieurverfahren zur Nachweisführung nach IndBauRL, Evakuierungsberechnung, konstruktiver Brandschutz, bewegliche Abschlüsse, Rauchableitung, Exkursion „Brandöfen", Exkursion „Industriebetrieb"
11: Brandschutz im Bestand	Brandschutz im Bestand, Anforderungen an die Sanierung von Gebäudeschadstoffen, Brandschutzsanierungsplanung am bestehenden Gebäude, Flachdach – Planungshinweise für Brandschutz, Risikomanagement, Versicherungswesen, Workshop „Bestandschutz"
12: Masterarbeit	Masterarbeit – Thesis, Masterarbeit – Kolloquium

Darüber hinaus ließ sich der Bf im Jahr 2023 bei der H__ in I__ zum Sicherheitsingenieur ausbilden. Welche genauen Kenntnisse im Zuge dieser Ausbildung vermittelt wurden, ist nicht bekannt.

Der Bf hat die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) nicht abgelegt.

II.1.3. Der Bf weist nach den obigen Ausführungen Kenntnisse betreffend die Unternehmensführung (vgl. die Unternehmerprüfung), die interne Kostenrechnung (vgl. Modul 7 [„Wirtschaft"] des Masters of Engineering) und das Marketing (vgl. das Prüfungsfach „Marketing" des Lehrgangs „MBA in General Management") auf. Betreffend das Vergabewesen wurden dem Bf während seines Studiums „Master of Engineering – Vorbeugender Brandschutz" im Themenblock „Vergabe von Bauleistungen" (vgl. Modul 6: „Recht II") folgende Inhalte vermittelt:

- die Funktion des deutschen Vergaberechts,
- der Rechtscharakter der deutschen Verdingungsordnung für Bauleistungen mit den drei Teilen VOB/A – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen, VOB/B – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und VOB/C - Technische Vorschriften für Bauleistungen
- Aufbau der VOB/A
- Abschnitt 1: Basisvorschriften

- Abschnitt 2: Anwendungsbereich der EU Vergabekoordinierungsrichtlinie 2014/24/EU (VOB/A-EU)Abschnitt
- Abschnitt 3: Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81EG (VOB/A – VS)
- Einzelne Bestimmungen in der VOB/A
- Verfahrenswahl
- Vergabeunterlagen
- Prüfung der eingehenden Angebote
- Aufhebung des Verfahrens
- Zuschlag

Er hat demnach Kenntnisse betreffend das deutsche Vergabewesen. Kenntnisse des österreichischen Vergaberechts, insbesondere des Bundesvergabegesetzes und der einschlägigen österreichischen Normen, werden durch die vom Bf übermittelten Dokumente hingegen nicht nachgewiesen.

Ebenso wenig wurden vom Bf Kenntnisse im Honorarwesen wie insbesondere der österreichischen Honorarberechnungsgrundsätze oder der Kalkulationsempfehlung der österreichischen Ingenieurbüros sowie der Leistungsbilder nachgewiesen.

Den vorgelegten Unterlagen ist außerdem nicht zu entnehmen, dass der Bf Kenntnisse bezüglich jener Regelungen hätte, die für das Fachgebiet „Bauphysik" maßgeblich sind. Sie belegen auch keine Kenntnisse des Bf in den Bereichen des österreichischen Gewerberechts einschließlich der Standesregeln sowie des Wirtschaftskammerrechts, des österreichischen Verwaltungsrechts, des Anwendungsbereichs der österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze sowie der Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Grundsätze des österreichischen bürgerlichen Rechts und des österreichischen Steuer-, Sozialversicherungs- und Wettbewerbsrechts.

Im Lehrgang „Master of Engineering – Vorbeugender Brandschutz" werden im Zuge des Moduls 4 („Recht I") Grundzüge des Arbeitsrechts vermittelt. Es wird die Unterscheidung von individuellem und kollektivem Arbeitsrecht gelehrt, das Arbeitsrecht als Summe vieler einzelner Rechtsgebiete dargestellt und es werden die Einzelbereiche des individuellen Arbeitsrechts vorgestellt. Ob lediglich deutsche arbeitsrechtliche Normen behandelt werden oder auch österreichische und ob der Bf folglich neben Kenntnissen des deutschen Arbeitsrechts auch Kenntnisse des österreichischen Arbeitsrechts – insbesondere des österreichischen Arbeitnehmerschutzrechts und des technischen Arbeitnehmerschutzes – hat, kann daher nicht festgestellt werden.

II.1.4. Der Bf war in folgenden Zeiträumen handelsrechtlicher Geschäftsführer der deutschen Gesellschaften „J__", „K__" und „L__":

	Unternehmensgegenstand laut Handelsregister	Zeitraum
J__	Halten und Erwerb von Beteiligungen an anderen Firmen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung bei anderen Firmen	10.06.2021 bis 16.08.2023
K__	Beratungs- und Planungsleistungen im Bereich Arbeits-, Brand- und Explosionsschutz sowie der damit verbundenen Schulungen und Fortbildungen	23.06.2021 bis 24.08.2023
L__	Planung, Vorbereitung und Durchführung von Schulungen und Bildungsprojekten jeglicher Art. Dazu gehört auch die Beratung und Betreuung von Unternehmen und Institutionen, insbesondere in den Bereichen Weiterbildung und Personal sowie die Personalbetreuung, Personalvermittlung, private Arbeitsvermittlung bzw. jedwede Tätigkeiten, die diesen förderlich sind. Dazu gehört die Unterstützung arbeitsloser und arbeitssuchender Menschen bei der Integration in den Arbeitsmarkt durch individuelle und sachgerechte Betreuung und pädagogische Begleitung.	18.05.2022 bis 24.08.2023

Bei der K__ handelt es sich um ein Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit, Brandschutz und Explosionsschutz. Im Rahmen der L__ werden Ausbildungen für Arbeitssicherheit, Brandschutz sowie in Kooperation mit der M__ ein Masterstudiengang betreffend vorbeugenden Brandschutz angeboten. Welche fachlichen Tätigkeiten der Bf – neben seiner Verantwortung als handelsrechtlicher Geschäftsführer bzw. Chief Executive Officer (CEO) – im Rahmen der angeführten Unternehmen ausgeübt hat, wurde vom Bf nicht geschildert und kann daher nicht festgestellt werden.

Der Bf war bzw. ist auch handelsrechtlicher Geschäftsführer der österreichischen Gesellschaften „N__" und „O__". Ihre Unternehmensgegenstände sind „Bauträgerschaft und Immobilien" sowie „Ausübung des Maklergewerbes sowie An- und Verkauf von Liegenschaften". Eine Verbindung zu brandschutzrechtlichen Tätigkeiten ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht und wurde vom Bf auch nicht behauptet.

Der Bf war zumindest von 2020 bis 13. Dezember 2023 als Brandschutzingenieur in Deutschland tätig. Entsprechende Nachweise liegen dem erkennenden Gericht aber nicht vor; insbesondere wurden keine Zeugnisse oder Bestätigungen betreffend die konkreten fachlichen, insbesondere brandschutzbezogenen Tätigkeiten des Bf übermittelt.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus einer Einsichtnahme in Dokumente des deutschen Handelsregisters via die Webseite „P__" (abrufbar unter: https://www.aaa.de).

Die Feststellungen zur Ausbildung des Bf gründen auf dessen Lebenslauf, dem Zeugnis betreffend die abgelegte Unternehmerprüfung, den Abschlusszeugnissen samt Anhängen zum Diplom betreffend die Lehrgänge „Immobilienmanagement" und „MBA in General Management" des Q__, der Verleihungsurkunde „Master of Engineering (M.Eng.)" und dem Konvolut betreffend die vom Lehrgang „Master of Engineering – Vorbeugender Brandschutz" umfassten Module und Lehrveranstaltungen samt Beschreibung der Qualifikationsziele, Lernergebnisse und Kompetenzen.

In seinem Lebenslauf führt der Bf unter der Überschrift „ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG" eine Ausbildung zum Sicherheitsingenieur bei der H__ im Jahr 2023 und eine Ausbildung zum Bachelor of Economics am G__ im Zeitraum von 2014 bis 2016 an. Diesbezügliche Nachweise liegen aber nicht vor, sodass keine Feststellungen zu den konkreten Ausbildungsinhalten bzw. erlangten Qualifikationen getroffen werden konnten.

Die Feststellung, der Bf sei zumindest von 2020 bis 13. Dezember 2023 als Brandschutzingenieur in Deutschland tätig gewesen, gründet auf seinem Vorbringen im E-Mail vom 13. Dezember 2023.

II.2.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. I Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 150/2024, lauten:

„I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

[…]

§ 5. (1) Soweit dieses Bundesgesetz hinsichtlich einzelner Gewerbe nicht anderes bestimmt, dürfen Gewerbe bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen auf Grund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.

[…]

4. Besondere Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben

Befähigungsnachweis

Allgemeine Bestimmungen

§ 16. (1) Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ist ferner der Nachweis der Befähigung. Kann der Einschreiter diesen Nachweis nicht erbringen, so hat er einen Geschäftsführer (§ 39) zu bestellen. Dies gilt nicht für das Gewerbe der Rauchfangkehrer (§ 94 Z 55). § 9 Abs. 2 gilt in diesen Fällen mit der Maßgabe, dass die Bestellung des neues Geschäftsführers binnen einem Monat zu erfolgen hat.

(2) Unter Befähigungsnachweis ist der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können.

(3) Die Befähigung zum Ausbilden von Lehrlingen wird durch die erfolgreiche Ablegung der Ausbilderprüfung oder einer dieser gleichzuhaltenden Prüfung oder durch die erfolgreiche Absolvierung des Ausbilderkurses oder einer diesem gleichzuhaltenden Ausbildung (§§ 29a, 29g und 29h des Berufsausbildungsgesetzes) nachgewiesen.

(4) Ausländische Prüfungszeugnisse über die Befähigung für einen einem reglementierten Gewerbe entsprechenden Beruf sind den österreichischen Prüfungszeugnissen für ein reglementiertes Gewerbe gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen oder durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Gleichwertigkeit festgestellt wurde, festgelegt worden ist. Hierüber ist über Antrag eine Bestätigung durch die Behörde auszustellen.

[…]

Befähigungsnachweis für reglementierte Gewerbe

§ 18. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat für jedes reglementierte Gewerbe, hinsichtlich der im § 94 Z 14, 32, 33, 41 und 46 genannten Gewerbe und hinsichtlich des im § 94 Z 42 genannten Gewerbes, soweit es sich um die Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Dabei hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berücksichtigen, dass bei reglementierten Gewerben, bei denen der Qualifikation auf Grund der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome Diplomniveau zukommt, dieses Diplomniveau gewahrt bleibt.

(2) Als Belege im Sinne des Abs. 1 kommen in Betracht

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den im § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerben oder über eine sonstige Befähigungsprüfung;
2. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung;
3. Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität;
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges;
5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges;
7. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung;
8. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit;
9. Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung;
10. Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter;
11. Nachweise über eine Tätigkeit als Selbstständiger.

(3) Unter fachlicher Tätigkeit (Abs. 2 Z 8) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die geeignet ist, die Erfahrungen und Kenntnisse zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind. Unter Tätigkeit in leitender Stellung (Abs. 2 Z 9) ist eine Tätigkeit zu verstehen, die überwiegend mit fachspezifischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens verbunden ist. […]

[…]

Individueller Befähigungsnachweis

§ 19. Kann der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373d Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Meister- und Befähigungsprüfungen

§ 20. (1) Ziel von Meister- und Befähigungsprüfungen ist der Nachweis von Lernergebnissen, mit denen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz nachgewiesen werden, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen. Prüfungsordnungen für Meisterprüfungen müssen jedenfalls fortgeschrittene berufliche Kenntnisse unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen und fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches sowie Innovationsfähigkeit erkennen lassen und zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in einem spezialisierten Arbeitsbereich nötig sind, und Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Projekte, zur Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie zur Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen abbilden. Meisterprüfungen und diesen Qualifikationsanforderungen entsprechende Befähigungsprüfungen sind hinsichtlich Inhalt und Umfang so zu gestalten, dass eine Bewertung zur Anerkennung nachgewiesener Lernergebnisse bei facheinschlägigen Studiengängen und Lehrgängen von Hochschulen gemäß § 2 Z 7 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, vorgenommen werden kann.

(2) Personen, die zu einer Meister- oder Befähigungsprüfung antreten, müssen eigenberechtigt sein.

[…]

Befähigungsprüfungen

§ 22. (1) Befähigungsprüfungen sind entsprechend der für die Meisterprüfungen vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen mindestens den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs. 1 entsprechen.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist. In den Prüfungsordnungen sollen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, Bezug nehmen.

[…]

Unternehmerprüfung

§ 25. (1) Bei der Unternehmerprüfung hat der Prüfungskandidat die für die selbständige Gewerbeausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse nachzuweisen.

[…]

II. Hauptstück

Bestimmungen für einzelne Gewerbe

1. Reglementierte Gewerbe

§ 94. Folgende Gewerbe sind reglementierte Gewerbe:

[…]

69. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)

[…]

Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)

§ 134. (1) Der Gewerbeumfang der Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Leitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Fachgebieten, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

(2) Der Berechtigungsumfang der Ingenieurbüros für Innenarchitektur umfasst sämtliche Befugnisse des Ingenieurbüros im Sinne des Abs. 1. Berührt die Tätigkeit des Ingenieurbüros für Innenarchitektur statisch relevante Bauteile, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hiezu Befugten durchzuführen.

(3) Ingenieurbüros dürfen nicht auf Fachgebieten begründet werden, die den Baumeistern, Brunnenmeistern, den Holzbau-Meistern oder den Steinmetzmeistern einschließlich der Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher vorbehaltene Tätigkeiten umfassen. Dies gilt nicht für Ingenieurbüros für Innenarchitektur im Rahmen des Abs. 2 und für Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft im Rahmen ihres Fachgebietes.

(4) Gewerbetreibende, die eine Berechtigung gemäß Abs. 1 besitzen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.

(5) Der Berechtigungsumfang von anderen reglementierten Gewerben wird durch Abs. 1 nicht berührt.
[…]

III.2. Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (Ingenieurbüro-Verordnung), BGBl. II Nr. 89/2003 idF. BGBl. II Nr. 399/2008, die aufgrund des § 18 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194 idF. BGBl. I Nr. 111/2002, erlassen wurde, lautet wie folgt:

„Zugangsvoraussetzungen

§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (§ 94 Z 69 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über
   a) den erfolgreichen Abschluss einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden Studienrichtung oder eines mindestens viersemestrigen Aufbaustudiums einer inländischen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung oder eines Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet oder
   b) den erfolgreichen Besuch einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden inländischen berufsbildenden höheren Schule gemäß § 67 lit. a des Schulorganisationsgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 73 lit. a bis c dieses Bundesgesetzes oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gemäß § 11 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 18 dieses Bundesgesetzes und eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im betreffenden Fachgebiet und
2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung.

(2) Wurde die nach Abs. 1 Z 1 lit. a und b erforderliche fachliche Tätigkeit in einem für die angestrebte Tätigkeit grundsätzlich geeigneten, aber nicht dem abgeschlossenen Studium oder der erfolgreich abgeschlossenen Schule (Lehranstalt) entsprechenden einschlägigen Fachgebiet ausgeübt, so verlängert sich die gemäß Abs. 1 nachzuweisende Dauer der fachlichen Tätigkeit jeweils um zwei Jahre.

Übergangsbestimmung

§ 2. Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen, die gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Technischen Büros auf bestimmten Fachgebieten, BGBl. Nr. 322/1978, oder gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für die konzessionierten Gewerbe der Technischen Büros, BGBl. Nr. 725/1990, erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 dieser Verordnung."

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung 2010 des Fachverbandes Ingenieurbüros über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe

Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) (Beratende Ingenieure-Befähigungsprüfungsordnung), die auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 66/2010, erlassen wurde, lauten wie folgt:

„§ 1. Die Befähigungsprüfung für ein bestimmtes Fachgebiet für das reglementierte Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) besteht aus 2 Modulen.

Modul 1: schriftliche Prüfung

§ 2. (1) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die zur Gewerbeausübung notwendigen betriebswirtschaftlichen und fachlichen Kenntnisse zu erstrecken.
(2) Im Modul 1 sind Prüfungsaufgaben bzw. -fragen aus untenstehenden Gegenständen zu stellen. Der Prüfling muss dabei zeigen, dass er über weitreichende, fachspezifische und interdisziplinäre Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und diese in der Praxis selbstständig und eigenverantwortlich einsetzen kann.

a) Betriebswirtschaft: Unternehmensführung, interne Kostenrechnung, Marketing,
b) Honorarwesen: Angebote für und Vergabe von Ingenieurleistungen; insbesondere Honorarberechnungsgrundsätze, Kalkulationsempfehlung der Ingenieurbüros, Leistungsbilder,
c) Vergabewesen: Vergabe von Aufträgen über Leistungen; insbesondere Bundesvergabegesetz und einschlägige Normen und
d) Leistungsabwicklung und Kontrolle von Leistungen unter Berücksichtigung der für das Fachgebiet maßgeblichen Normen in fachlicher bzw. technischer Hinsicht.

(3) Die Erledigung jedes in Abs. 2 lit. a bis d angeführten Gegenstandes muss vom Prüfling in je 1 Stunde erwartet werden können und ist nach je 1 ¼ Stunden zu beenden.
(4) Während der Prüfungszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.

Modul 2: mündliche Prüfung

§ 3. (1) Die mündliche Prüfung hat sich auf die zur Gewerbeausübung notwendigen rechtlichen und fachlichen Kenntnisse zu erstrecken.
(2) Im Modul 2 sind Prüfungsaufgaben bzw. -fragen aus untenstehenden Gegenständen zu stellen. Der Prüfling muss dabei zeigen, dass er über weitreichende, fachspezifische und interdisziplinäre Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und diese in der Praxis selbstständig und eigenverantwortlich einsetzen kann.

a) Rechtskunde 1:
   Gewerberecht einschließlich der Standesregeln sowie des Wirtschaftskammerrechtes; Arbeitnehmerschutzrecht; technischer Arbeitnehmerschutz; Verwaltungsrecht; insbesondere der Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze sowie Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften über die Vertretung und die Parteienrechte.
b) Rechtskunde 2:
   Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, des Unternehmens- und

Gesellschaftsrechtes, des Steuerrechtes, des Wettbewerbsrechtes und des gewerblichen Rechtsschutzes; Arbeitsrecht einschließlich Kollektivverträge; Sozialversicherungsrecht.

c) Fachliche Vorschriften und Gesetze:

die für das Fachgebiet maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Normen mit vertiefter fachlicher bzw. technischer Erläuterung (Fachgespräch)

(3) Die mündliche Prüfung jedes in Abs. 2 lit. a bis c angeführten Gegenstandes soll nicht kürzer als 10 Minuten und nicht länger als 20 Minuten dauern.

Bewertung

§ 4. (1) Für die Bewertung der Gegenstände in den Modulen 1 und 2 gilt das Schulnotensystem von sehr gut bis nicht genügend.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Gege nstände mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 5. In den Modulen sind nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, zu wiederholen.

Prüfungsstoff bei Vorqualifikation

§ 6. Für Prüfungswerber, die den erfolgreichen Abschluss der Befähigungsprüfung für ein anderes bestimmtes Fachgebiet für das reglementierte Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) gemäß § 1 nachweisen können, besteht die Befähigungsprüfung aus dem Gegenstand gemäß § 3 Abs. 2 lit. c.

[…]"

III.4. Befähigungsnachweis gemäß §§ 16 Abs. 1, 18 Abs. 1 GewO 1994

III.4.1. Die Ausübung von reglementierten Gewerben ist gemäß § 16 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nur unter der Voraussetzung des Nachweises der fachlichen Befähigung zulässig („Befähigungsnachweis"). Gemäß § 16 Abs. 2 leg. cit. ist unter dem Befähigungsnachweis der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbstständig ausführen zu können. Welche Belege nötig sind, um den Befähigungsnachweis zu erbringen und damit die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe zu erfüllen, hat gemäß § 18 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für jedes reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen. Für die Frage, wie umfangreich der verordnungsmäßig festzulegenden Ausbildungsweg sein darf, ist die für das jeweilige Gewerbe erforderliche fachliche Befähigung entscheidend: Je schwieriger die für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes typischen Tätigkeiten sind, desto höher darf auch der Schwierigkeitsgrad des in

der Zugangsverordnung festzulegenden Ausbildungswegs sein (vgl. *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO[3], 361 Rz 6 zu § 18).

III.4.2. Das Gewerbe „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)" stellt gemäß § 94 Z 69 GewO 1994 ein reglementiertes Gewerbe dar. Der Befähigungsnachweis für dieses Gewerbe ist derzeit in der gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 erlassenen Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure), kurz: Ingenieurbüro-Verordnung, BGBl. II Nr. 89/2003 idF. BGBl. II Nr. 399/2008, festgelegt. Diese Verordnung setzt aufgrund der verantwortungsvollen Aufgaben, die mit der Ausübung des Gewerbes „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)" verbunden sind, einen hohen Qualifikationsstandard fest (vgl. Punkt III.7.1.).

III.5. Individuelle Befähigung gemäß § 19 GewO 1994

III.5.1. Kann der nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis für die Ausübung des jeweiligen reglementierten Gewerbes nicht erbracht werden, hat die Behörde das Vorliegen der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Beim individuellen Befähigungsnachweis wird demnach der gemäß § 18 Abs. 1 leg. cit. vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind. Die Beurteilung hat am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen (vgl. etwa VwGH 03.09.2024, Ra 2024/04/0393; 27.06.2023, Ra 2020/04/0182). Sie fällt positiv aus, wenn die vom Antragsteller absolvierten Ausbildungen und seine bisherigen fachlichen Tätigkeiten das Ausbildungsziel mindestens in gleicher Weise verwirklichen wie diejenigen, die in den erwähnten Vorschriften normiert sind („Äquivalenz", vgl. etwa VwGH 03.09.2024, Ra 2024/04/0393; 27.06.2023, Ra 2020/04/0182).
III.5.2. Liegt die individuelle Befähigung nur im Umfang bestimmter Teiltätigkeiten eines Gewerbes vor, ist sie auf diese Teiltätigkeiten beschränkt zu erteilen. In diesem Fall hat der Antragsteller seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nicht in dem vollen Ausmaß nachzuweisen, das in dem zur Gewerbeausübung insgesamt berechtigenden Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist (vgl. *Gruber/Paliege-Barfuß*, GewO[7] § 19 Rz 12 [Stand 01.09.2020, rdb.at] m.w.N.). Vielmehr ist anhand der vorgelegten Unterlagen im Einzelfall zu prüfen, ob der Einschreiter über die für die Ausübung der Teiltätigkeit des Gewerbes nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt. Dabei sind wiederum die den Befähigungsnachweis im Sinne des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) als Maßstab heranzuziehen: Zu prüfen ist, ob der Nachweis, der in der betreffenden Befähigungsnachweisregelung

vorgeschrieben ist, auch für die Ausübung der in Aussicht genommenen Teiltätigkeit erforderlich ist und wenn ja, ob er erbracht wurde (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher,* Gewerbeordnung: Großkommentar[4] 2020 § 19 S. 402 Rz. 15).

Bei Gewerben, bei denen der Befähigungsnachweis eine Befähigungsprüfung umfasst, ist zu überprüfen, ob der entsprechende Prüfungsstoff beherrscht wird: Während die individuelle Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 nach einschlägiger Literatur bei Gewerben, bei denen der Befähigungsnachweis eine Befähigungsprüfung umfasst, stets nur im Falle der Beherrschung des gesamten Prüfungsstoffes vorliegt (vgl. *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur GewO 2011[3], § 19, Rz. 6; *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher,* Gewerbeordnung: Großkommentar[4] 2020 § 19 S. 395 Rz. 8), könnte aus der älteren, zur Nachsichtserteilung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl. Nr. 264/1995, ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs geschlossen werden, dass der Prüfungsstoff lediglich in einem auf die jeweils beantragte Teiltätigkeit eingeschränkten Umfang beherrscht werden muss. Diesbezüglich ist etwa auf folgende Passage des Judikats vom 22. April 1997, 95/04/0021, zu verweisen:

> *[…] Nur der Vollständigkeit halber ist […] zu erwidern, daß [sic!] die für die Nachsichtserteilung nach § 28 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 erforderliche volle Befähigung nur im Falle der Beherrschung des gesamten (hier freilich: eingeschränkt auf die gegenständliche Teiltätigkeit des Dachdeckergewerbes) Stoffes, umfassend die für die selbständige Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse auf allen in der betreffenden Befähigungsnachweisverordnung angeführten (hier jedoch: für die Teiltätigkeit in Betracht kommenden) Sachgebieten, vorliegt [...]. Für den Beschwerdefall ist dies der in der Dachdecker-Meisterprüfungsordnung […] umschriebene Prüfungsstoff. Denn die den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften bilden den Maßstab dafür, ob die Nachsichtsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Z. 1 leg. cit. vorliegen. […]*

Außer Zweifel steht aber in jedem Fall, dass für die Feststellung der individuellen Befähigung betreffend Gewerbe, für die eine Befähigungsprüfung vorgeschrieben ist, zumindest ein Teil des in der jeweiligen Befähigungsprüfungsordnung normierten Prüfungsstoffs von rechtlicher Relevanz ist: Bei uneingeschränkter Feststellung der individuellen Befähigung ist der gesamte Prüfungsstoff zu beherrschen, bei eingeschränkter Feststellung der individuellen Befähigung allenfalls nur der für die Ausübung der jeweiligen Teiltätigkeit des Gewerbes erforderliche Prüfungsstoff.

III.5.3. Zu betonen ist weiters, dass der Antragsteller in der Lage sein muss, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen konkret nachzuweisen.

Der Umstand, dass er tatsächlich über sie verfügt, reicht für die Feststellung einer individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 nicht aus (vgl. *Hanusch*, Kommentar zur GewO 2022 § 19).

III.6. Im vorliegenden Beschwerdefall ist unstrittig, dass der Bf nicht über den in § 1 der Ingenieurbüro-Verordnung normierten Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) verfügt. Der Bf hat deshalb auch den gegenständlichen Antrag auf Feststellung seiner individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 gestellt. Wie bereits ausgeführt, hat die Beurteilung, ob die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen durch die vom Bf beigebrachten Beweismittel belegt werden, auf Grundlage der Vorschriften zu erfolgen, die den Befähigungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 leg. cit. festlegen. Demnach sind im gegenständlichen Fall die Kriterien des § 1 Ingenieurbüro-Verordnung (vgl. den folgenden Punkt III.7.) und – im Hinblick auf das Erfordernis der Befähigungsprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Ingenieurbüro-Verordnung – die Kriterien für die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung (vgl. Punkt III.8.) maßgeblich.

III.7. Kriterien des § 1 Ingenieurbüro-Verordnung

III.7.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Ingenieurbüro-Verordnung ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des reglementierten Gewerbes der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) als erfüllt anzusehen, wenn folgende Belege vorliegen:

- Zeugnisse über
    - den erfolgreichen Abschluss einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden Studienrichtung oder eines mindestens viersemestrigen Aufbaustudiums einer inländischen Universität oder Hochschule künstlerischer Richtung oder eines Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet (Z 1 lit. a) oder
    - den erfolgreichen Besuch einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden inländischen berufsbildenden höheren Schule gemäß § 67 lit. a des Schulorganisationsgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 73 lit. a bis c dieses Bundesgesetzes oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gemäß § 11 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 18 dieses Bundesgesetzes und eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) im betreffenden Fachgebiet (Z 1 lit. b)

  und

- das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung (Z 2).

Der Befähigungsnachweis für das Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) baut somit auf drei Säulen auf: einer abgeschlossenen einschlägigen Ausbildung, einer mehrjährigen fachlichen Tätigkeit und einer Befähigungsprüfung.

III.7.2. Im gegenständlichen Fall wurde lediglich eine auf den Brandschutzbereich eingeschränkte Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet der Bauphysik" beantragt. Vom Bf dürfen daher nicht dieselben Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verlangt werden wie von jemandem, der das gesamte Gewerbe ausüben möchte. Nicht abgesehen werden kann aber vom Nachweis jener Ausbildung bzw. fachlichen Tätigkeit, die für die Ausübung der begehrten Teiltätigkeit des Gewerbes erforderlich ist.

Vorweg ist festzuhalten, dass das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. b Ingenieurbüro-Verordnung (*„[…] Besuch einer dem einschlägigen Fachgebiet des jeweiligen Ingenieurbüros entsprechenden inländischen berufsbildenden höheren Schule gemäß § 67 lit. a des Schulorganisationsgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 73 lit. a bis c dieses Bundesgesetzes oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt gemäß § 11 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes bzw. einer Sonderform gemäß § 18 dieses Bundesgesetzes […]*") so offensichtlich ist, dass sich detailliertere Ausführungen dazu erübrigen.

Es sind aber auch die Prämissen des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a Ingenieurbüro-Verordnung nicht erfüllt:

Wenngleich den Ausführungen des Bf gefolgt wird, er sei in Deutschland jahrelang als Brandschutzingenieur tätig gewesen, mangelt es doch an einem entsprechenden Nachweis im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a letzter Fall leg. cit. Gesellschaftsrechtliche Gründungsdokumente, Auszüge aus dem deutschen Handelsregister oder lapidare Angaben im Lebenslauf und in den sonstigen im Verwaltungsakt befindlichen Schriftsätzen des Bf vermögen Bestätigungen oder Zeugnisse betreffend fachlich-inhaltliche Tätigkeiten nicht zu ersetzen. Allein durch den Umstand, dass der Bf handelsrechtlicher Geschäftsführer bzw. CEO diverser deutscher Gesellschaften mit brandschutzbezogener Ausrichtung war, wird noch keine fachlich-inhaltliche Tätigkeit belegt. Die Position als handelsrechtlicher Geschäftsführer bzw. CEO lässt nicht automatisch auf fachlich-inhaltliche Betätigungen schließen; vorstellbar wäre vielmehr auch, dass auf einer solchen Management-Ebene hauptsächlich organisatorische, koordinierende oder steuernde Tätigkeiten ausgeübt werden.

Da den vorgelegten Dokumenten nicht zu entnehmen ist, ob bzw. in welchem Umfang der Bf auf fachlich-inhaltlicher Ebene im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a letzter Fall Ingenieurbüro-Verordnung tätig war, sind schon aus diesem Grund die

Kriterien des § 1 leg. cit. nicht erfüllt. Ob die vom Bf vorgelegten Ausbildungszeugnisse – insbesondere der Nachweis seiner Ausbildung zum „Master of Engineering" im vorbeugenden Brandschutz an der B__ – die Feststellung einer eingeschränkten individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 iVm. § 1 Abs. 1 Z 1 erster Fall Ingenieurbüro-Verordnung erlauben würden, kann deshalb dahin gestellt bleiben.

Wie im Folgenden aufgezeigt wird, hat der Bf darüber hinaus nicht nachgewiesen, den Prüfungsstoff der Befähigungsprüfung ausreichend zu beherrschen. Er erfüllt daher auch die Kriterien des § 1 Abs. 1 Z 2 Ingenieurbüro-Verordnung nicht:

III.8. Kriterien für die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung

III.8.1. Die Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)" besteht gemäß § 1 der Beratende Ingenieure-Befähigungsprüfungsordnung aus zwei Modulen. Das Modul 1 umfasst gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. die fachliche schriftliche Prüfung und sieht dafür unter anderem weitreichende, fachspezifische und interdisziplinäre Kenntnisse und Fertigkeiten

- im österreichischen Honorarwesen (Angebote für und Vergabe von Ingenieurleistungen, insbesondere Honorarberechnungsgrundsätze, Kalkulationsempfehlung der Ingenieurbüros, Leistungsbilder),
- im österreichischen Vergabewesen (Vergabe von Aufträgen und Leistungen, insbesondere Bundesvergabegesetz und einschlägige Normen) und
- der für das jeweilige Fachgebiet (hier: Bauphysik) maßgeblichen Normen

vor.

Das Modul 2 umfasst gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. die fachliche mündliche Prüfung und sieht dafür unter anderem weitreichende, fachspezifische und interdisziplinäre Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Bereichen des österreichischen Rechts vor:

- Gewerberecht einschließlich der Standesregeln sowie des Wirtschaftskammerrechts,
- Arbeitnehmerschutzrecht und technischer Arbeitnehmerschutz
- Verwaltungsrecht (insbesondere Anwendungsbereich der Verwaltungsverfahrensgesetze und Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften über die Vertretung und die Parteienrechte)
- Grundzüge des bürgerlichen Rechtes
- Steuerrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Wettbewerbsrecht

III.8.2. Wie festgestellt, hat der Bf nicht initiativ dargetan, dass er über weitreichende, fachspezifische und interdisziplinäre Kenntnisse bzw. Fertigkeiten auf sämtlichen im Punkt III.8.1. genannten Gebieten verfügt.

Angesichts der Vielzahl der (Rechts-)Bereiche, bezüglich derer der Bf keine Kenntnisse bzw. Fertigkeiten nachgewiesen hat, könnte seinem Ansuchen selbst dann nicht stattgegeben werden, wenn aufgrund des auf den Brandschutzbereich eingeschränkten Antrags des Bf eine eingeschränkte Kenntnis des Prüfungsstoffs genügte (vgl. zu dieser Thematik Punkt III.5.2.). Auch für eine derart eingeschränkte Feststellung der individuellen Befähigung betreffend das Gewerbe „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) im Fachgebiet Bauphysik" erscheinen nämlich Nachweise zumindest grundlegender Kenntnisse der für das Fachgebiet „Bauphysik" maßgeblichen Normen und Nachweise vertiefter Kenntnisse des österreichischen Honorar- und Vergabewesens sowie von Kenntnissen der im Punkt III.8.1. aufgezählten Rechtsgebiete (z. B. des österreichischen Gewerbe-, Wettbewerbs- und Steuerrechts) unabdingbar.

Die Ausrichtung des Studiengangs „Master of Engineering" im Sinne der EU-Harmonisierung wird nicht verkannt. Allein durch diesen Umstand werden allerdings noch keine ausreichenden Kenntnisse des österreichischen materiellen bzw. formellen Rechts nachgewiesen.

III.9. Resümierend kann die individuelle Befähigung des Bf für das Gewerbe „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Bauphysik, eingeschränkt auf Brandschutz" aus mehreren Gründen nicht festgestellt werden:

Zum einen wurde kein Nachweis einer mehrjährigen fachlichen Tätigkeit im Brandschutzbereich im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a letzter Fall Ingenieurbüro-Verordnung erbracht; zum anderen erfüllt der Bf die Kriterien der Befähigungsprüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Ingenieurbüro-Verordnung iVm. §§ 2 Abs. 2 lit. b und c, 3 Abs. 2 lit. a, b und c Beratende Ingenieure-Befähigungsprüfungsordnung selbst dann nicht, wenn nur eine eingeschränkte Kenntnis des Prüfungsstoffs der Beratende Ingenieure-Befähigungsprüfungsordnung verlangt wird.
Die Entscheidung der belangten Behörde, den Antrag des Bf abzuweisen, ist daher nicht zu beanstanden.

III.10. Von der belangten Behörde wurde zu Recht hervorgehoben, dass es Sache des Antragstellers ist, die für die jeweilige Gewerbeausübung nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen. Die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht trifft in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht. Es besteht auch keine Verpflichtung, den Antragsteller gemäß § 13a AVG zu informieren, welche konkreten Beweismittel beizubringen sind. (vgl. VwGH 28.01.2008, 2005/04/0057)

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass es Aufgabe des Bf gewesen wäre, seine fachliche Qualifikation für das Gewerbe „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)" zu belegen. Die Behörde und das erkennende Verwaltungsgericht

waren nicht verpflichtet, den Bf vor Erlassung der abweisenden Entscheidungen über fehlende Unterlagen zu informieren bzw. diese nachzufordern.

III.11. Das Beschwerdevorbringen, der handelsrechtliche Geschäftsführer der D__ weise eine ähnliche Befähigung wie der Bf auf und sei zur Ausübung des Gewerbes „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) auf dem Fachgebiet Bauphysik, eingeschränkt auf Brandschutz" berechtigt, ist nicht zielführend. Von der belangten Behörde und dem erkennenden Gericht war ausschließlich eine Beurteilung des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen. Maßgebend dafür waren ausschließlich die vom Bf vorgelegten Nachweise seiner individuellen Ausbildung bzw. seiner fachlichen Fertigkeiten und Erfahrungen, die sich im Übrigen durchaus von denen des erwähnten Geschäftsführers der D__ unterscheiden (vgl. die im Vorlageschreiben vom 14. November 2024 geschilderten Erhebungen der belangten Behörde, wonach der Geschäftsführer der D__ beispielsweise eine entsprechende Befähigungsprüfung abgelegt hat).

Festzuhalten ist darüber hinaus, dass eine allfällige rechtswidrige Gesetzesanwendung bei der Erlassung von Verwaltungsakten gegenüber anderen Betroffenen kein Recht auf diesbezügliche Gleichbehandlung gibt („keine Gleichheit im Unrecht", vgl. etwa VwGH 10.12.2024, Ra 2024/02/0219; 09.11.2016, Ro 2014/10/0056; 20.02.2014, 2013/09/0057; 30.01.2014, 2011/15/0040; 26.09.2012, 2008/04/0117).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Bei der Beurteilung des Vorliegens der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 handelt es sich um eine Rechtsfrage, die stets abhängig von den fallbezogenen Umständen zu beurteilen ist. Ihre Bedeutung geht daher in aller Regel nicht über den jeweiligen Einzelfall hinaus (vgl. VwGH 03.09.2024, Ra 2024/04/0393).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier